

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Das kleine 1x1 der Ortskasse



Handbuch für OV-KassiererInnen (SchatzmeisterInnen)

Herausgegeben vom Kreisverband München-Land (Antje Wagner)
Erstauflage Juli 2014
Überarbeitete Auflage Mai 2017

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss.....	3
Belegwesen.....	5
Sparbuch und Zinsen.....	6
Mitgliederstand des Ortsverbands.....	7
Beitragsanteile.....	8
Unterstützung in der Beitragsverwaltung.....	9
Spesenabrechnungen.....	11
Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen).....	13
Erstattungsordnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Landesverband Bayern.....	14
Leitfaden zur Prüfung der Spesenabrechnung.....	14
Spendencodex.....	17
Kontakt:.....	23

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Jahresabschluss

Spätestens zum Ende eines Kassenjahres (31.12.) müssen alle Belege an den Kreisverband zu Buchung weitergeleitet werden.

Die Unterlagen müssen vollständig sein:

- **Kontoauszüge** des zu buchenden Jahres (Kontostand 1.1. und 31.12. muss ersichtlich sein) und der erste Kontoauszug des Folgejahres. Wenn über Onlinebanking ein MT940 Auszug verfügbar ist, diesen bitte nach Möglichkeit elektronisch zusenden. (txt-Format)
- **Rechnungen** - wenn es sich bei den Rechnungen um Flugblätter oder ähnliches handelt, bitte ein "Belegexemplar" dranheften.
- **Quittungen**
- sonstige **Belege**
- **Spesenabrechnungen** - in der **Erstattungsordnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern** findet man detaillierte Hinweise, mit welchen Beträgen diese auszufüllen sind.
- **Adressen von SpenderInnen** - irgendwie muss denen ja die Zuwendungsbescheinigung zugeschickt werden...

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Es erleichtert die Arbeit der-/desjenigen, der die Buchungen in die bundesweite Mitgliederverwaltung Sherpa eingibt ganz ungemein, wenn man/frau sich an folgendes Beispiel hält:

Girokonto 99321 BLZ 702 501 50 Kreissparkasse M-STA

Kontostand am Anfang des Jahres		315,20		
Belegdatum	Beschreibung	BelegNr.	Betrag	laufender Saldo
01.01.11	Bankgebühren	01.01.11	-0,55 €	314,65 €
20.01.11	Spende Kurt Maier, Straße 8, 82555 Ort	keiner	50,00 €	364,65 €
16.04.11	Getränke Grünes Fest	1	67,55 €	297,10 €
20.04.11	Einnahmen Grünes Fest	keiner	116,47 €	411,57 €

Wenn jetzt rechts oder links von der Tabelle noch Platz ist für die Kontennummern, die sich die/der Buchende notiert, kann nichts mehr schiefgehen.

Diese Liste muss für die Handkasse geführt werden.
Die Kontoauszüge des Giro-, Umwelt oder Sparkontos müssen lückenlos (!) vorhanden sein.
Die Belege bitte durchnummerieren und dem jeweiligen Poste auf dem Kontoauszug handschriftlich zuzuordnen.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Belegwesen

Von allen Bankkonten müssen die Kontoauszüge lückenlos gesammelt werden.

Ein Kassenbuch ist lückenlos zu führen und für jede Ausgabe ein Beleg beizulegen.

Alle sonstigen Belege (Rechnungen, Quittungen, etc) sammeln. Bei Druckerzeugnissen möglichst ein Belegexemplar beiheften.

Die Aufbewahrungsfrist für **alle** Kassenunterlagen beträgt 10 Jahre (!)

Anzeigen von örtlichen Unternehmen z.B. in der OV-Zeitung: Hier muss dem Inserenten eine Rechnung zugestellt werden. Ein Muster gibt es auf Anfrage bei der Kreisgeschäftsstelle.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Sparbuch und Zinsen

Einige Ortsverbände haben neben einem Girokonto auch ein Sparkonto.

Auf Spareinlagen müssen wir als Grüne Partei keine Steuern (Kapitalertragssteuer und Solidaritätsbeitrag) zahlen.

Hierzu hat der KV hat eine NV - Nicht Veranlagungsbescheinigung beantragt. Sie ist auf Nachfrage in der Geschäftsstelle erhältlich und muss dem Kreditinstitut vorgelegt werden.

Diese Bescheinigung hat nur eine begrenzte Gültigkeit und muss regelmäßig erneut beim Kreditinstitut abgegeben werden.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Mitgliederstand des Ortsverbands

Die Liste der Mitglieder im Ortsverband mit Anschriften, Telefonnummern und sonstigen Kontaktdaten muss aktuell gehalten werden.

Vom Kreisverband (Geschäftsführung) kommen bei jedem Mitgliederwechsel (Umzug, Wegzug, Zuzug) Meldungen. Um eine aktuelle Mitgliederliste zu haben, sollten diese Daten in die Ortsliste übertragen werden.

Wenn bekannt ist, dass ein Mitglied innerhalb des Ortes umzieht oder sich seine Kontaktdaten ändern, muss eine Meldung an den Kreisverband (Geschäftsführung) erfolgen. Nur so erreichen die Zuwendungsbestätigungen schnell und zuverlässig die richtigen Adressaten.

Regelmäßig oder auf Anforderung sendet der Kreisverband eine Liste der Mitglieder im Ort zu. Bitte bekannte Abweichungen umgehend melden.

Auf Basis dieser Liste werden die Beitragsanteile für den Ortsverband berechnet und überwiesen.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Beitragsanteile

Beschlussauszug:

Protokoll zur Kreisversammlung am 14.09.2011

TOP 1: Aussprache über die Finanzlage des Kreisverbands, Rücklagenbildung für Wahlmarathon 2013/2014, Änderung der Beitragsanteilszuweisung an die Ortsverbände

Markus gibt einen Überblick über die Finanzsituation des Kreisverbands. Die früher gute finanzielle Lage hat sich gedreht, so dass nun die Ortsverbände über die weitaus größeren Kassenbestände (83% des Barvermögens) als der Kreisverband verfügen. Gründe sind u. a. der höhere administrative Aufwand, die Vielzahl an Aktivitäten und Projekten des Kreisverbands sowie die hohe Anzahl an ZahlerInnen des ermäßigten Beitrags.

Ist-Zustand:

- Beitrag in Höhe von 1% vom Nettoeinkommen nach Selbsteinschätzung, mindestens aber 12,- EUR pro Monat.
- Ermäßigter Beitrag (z. B. für Studierende und Arbeitslose) von 6,50 EUR/Monat.
- Abführung von 4,85 EUR pro Mitglied pro Monat an Landes- und Bundesverband.
- Rest des Beitrags bis jetzt: Aufteilung 50:50 zwischen Kreisverband und Ortsverband.
- Nach unserer Berechnung liegen die Fixkosten des Kreisverbands pro Mitglied bei 7,96 EUR pro Monat (inklusive der 4,85 EUR Abführung).

Änderungsvorschlag des Kreisvorstands:

Abzug von 8 Euro pro Mitglied pro Monat statt bisher 4,85 EUR und erst danach die 50:50 Aufteilung KV-OV, mindestens aber 150,- EUR für finanzschwache Ortsverbände pro Jahr.

(Das bedeutet, dass der Kreisverband 3,15 EUR pro Mitglied pro Monat zur Deckung der derzeitigen Fixkosten bekäme, während die Ortsverbände unterm Strich 1,575 EUR pro Mitglied pro Monat weniger bekämen als bisher.)

Diskussion.

Abstimmung der Kreisversammlung: Bei einer 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen wird der Vorschlag angenommen.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Beiträge teilen sie wie folgt auf (Stand 2016):

Anteil Bundesverband	2,98/Monat
Anteil Landesverband	2,30/Monat
Restlicher Beitrag	1/2 Kreisverband, 1/2 Ortsverband mindestens aber 150 Euro (Überweisung auf das OV Konto am Ende des Jahres

Unterstützung in der Beitragsverwaltung

Mitglieder, die nicht zahlen, werden Anfang November des Jahres angeschrieben und zur Zahlung aufgefordert, Kopie des Schreibens geht an die OV-Kassierer

Wenn bis Dezember kein Beitrag eingegangen ist, wird erneut angemahnt.

Wenn im Januar immer noch kein Zahlungseingang festgestellt werden kann, wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. (§2 der KV - Satzung)

Mitgliedsbeiträge sollten per Lastschriftermächtigung gezahlt werden. Hierbei können die Beiträge quartalsweise, halbjährlich oder jährlich eingezogen werden. Ein monatlicher Einzug ist zu arbeitsintensiv und wird aktuell vom Kreisverband nicht angeboten.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Der Beitrag kann aber auch selbst vom Mitglied, zum Beispiel per Dauerauftrag entrichtet werden.

Das kann angeboten werden, wenn das Mitglied nur monatlich seine Beiträge zahlen möchte.

Eine Beitragsbefreiung kann nur vom Kreisvorstand beschlossen werden und eine zeitliche Befristung enthalten. Nur so kann regelmäßig geprüft werden, ob der Grund für die Beitragsbefreiung noch gegeben ist.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Spesenabrechnungen

Es können Spesen geltend gemacht werden, Voraussetzung ist: "im Auftrag der Partei" .

Beschlossen werden kann nur der Erstattungsanspruch, nicht die Spende. Der Spender muss einen Anspruch auf Auszahlung des Betrages haben, damit er auf die Ersattung verzichten kann. Ein Verzicht darf nicht vorausgesetzt werden (aber empfohlen :-))

Voraussetzung ist der Beschluss des Ortsverbandes

1. Vorstandsmitglieder
2. PlakatiererInnen
3. FlugblattverteilerInnen
4. weitere Gründe können mit der Kreisgeschäftsstelle abgesprochen werden.

Vorstandsmitglieder können z.B. folgende

Aufwendungen geltend machen (Stand 1.1.2017):

- Nutzung des privaten Telefonanschlusses mit 10 Euro pro Monat
- Nutzung des privaten Computers mit 5 Euro pro Monat
- Lagerung von Plakatständern (0,20 € pro Monat und Plakatständer).
- Fahrtkosten und Verpflegung für Reisen nach Beschluss und Erstattungsordnung.
- Übernachtungskosten nach Beschluss.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

- Porto nach Aufwand mit Beleg
- Kopien nach Aufwand mit Beleg
- Fachbücher und Fachzeitschriften, falls sie für die politische Arbeit nötig sind, nach Beschluss

Honorare für Vorträge, Plakat- oder Flugblattgestaltung, Internetseitenbetreuung, Austragen von Flugblättern müssen (!) ordentlich versteuert werden, auch wenn auf eine Erstattung verzichtet wird.

Abrechnungsformulare sind beim Kreisverband (Geschäftsführung) erhältlich. s. Anlage 1

Sachlich und Rechnerische Prüfung durch die KassiererInnen. s. Leitfaden zur Prüfung der Spesenabrechnungen - Anlage 2

Für die Spesen gibt es **zwei verschiedene Formulare**

Für Reisekosten und andere Ausgaben dürfen nur innerhalb von drei Monaten eingereicht werden – um dies durchgehend zu beachten, bitte pro Quartal ein Formular ausfüllen – 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

Für die Pauschalen (Telefon, PC, Plakatständer-Lagerung) genügt ein am 31. Dezember unterschriebenes Formular.

Die Lagerung von Plakatständern kann nur noch berücksichtigt werden, wenn der Raum, in dem diese

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Plakatständer gelagert werden, auch von Dritten angemietet werden kann.

Das Formular muss im Original mit originaler Unterschrift eingereicht werden. eine eingescannte Unterschrift entspricht nicht der Schriftformerfordernis auf dem Erstattungsformular mit einer Verzichtsspende (nur volle Auszahlung). Die Belege müssen laut Satzung im Original eingereicht werden.

Achtung (!): Die Summe der Verzichtsspenden darf die Summe aus Beiträgen und Geldspenden nicht übersteigen.

Die Formulare gibt es auf den Seiten des Finanzreferates:

<https://gruene-bayern.de/finanzreferat/>

Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen)

Die Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur vom Kreisverband ausgestellt werden!

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Erstattungsordnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern

Aktuell ist die Erstattungsordnung vom 01.01.2016 gültig.

<http://gruenlink.de/1cdr>



Leitfaden zur Prüfung der Spesenabrechnung

Formale Überprüfung

1. Verzichtsspende nur mit Formular und Beleg
2. Unterschrift vorhanden
3. Unterschriftsdatum innerhalb des Geschäftsjahres (bis 31.12.!) - Das Unterschriftsdatum legt das Jahr fest, für das eine Spendenquittung ausgestellt wird.
4. vollständiger Name und vollständige Adresse auf dem Formular vorhanden

Das kleine 1x1 der Ortskasse

5. Beschluss, Funktion oder Aktion auf der Abrechnung aufgeführt
6. Bei Reisekosten: Immer Abfahrts- und Ankunftszeit aufschreiben
7. Bei Bewirtung: immer die Namen der bewirteten Personen und den Anlass aufführen

Wenn einzelne Punkte nicht ausgefüllt sind, bitte vor dem Buchen vervollständigen (lassen). Bei der KV-Buchhaltung wird ohne das Vorhandensein aller dieser Angaben der Beleg nicht verbucht!

Inhaltliche Prüfung

1. Reisekosten
Grund der Reise durch Erstattungsordnung abgedeckt?
Beschluss vorhanden? Möglichst kopiert zu den Unterlagen legen. Summenbildung korrekt? Ist bei der Übernachtung die Frühstückspauschale abgezogen?
Bei MandatsträgerInnen prüfen, ob die Reisekosten durch Parteiarbeit entstanden sind. (Infos Spesenabrechnungen MandatsträgerInnen)
2. Pauschalen für Telefon, Computer, Lagerung Plakatständer. (Erstattungsordnung)
MandatsträgerInnen können diese Pauschalen aufgrund ihrer Funktion nicht in Anspruch nehmen.
3. Sonstige Belege (z.B. Blumen, Getränke, Taxikosten)
Wann hat die Aktion stattgefunden, Aufwand im

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Rahmen der Beschlusslage? Tageszeitungen können in der Regel nicht abgerechnet werden. Bei MandatsträgerInnen prüfen, ob es wirklich Parteiaufwand war (Infos Spesenabrechnungen MandatsträgerInnen).

4. Arbeitszeit von Mitgliedern kann nicht gespendet werden. Bei Fragen bitte im Finanzreferat nachfragen

Bei Korrekturen von Spenden

Bei geringer Reduzierung der Verzichtsspende immer die Spender*in informieren - auch per E-Mail

Bei größerer Reduzierung der Verzichtsspende von der SpenderIn gegenzeichnen lassen.

Erhöhung der Spende nicht ohne Gegenzeichnung vornehmen.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Spendencodex

<http://gruene-bayern.de/spendencodex/Aktive>
Spendenwerbung

Aktive Spendenwerbung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind im politischen Wettbewerb in einer mediendominierten Gesellschaft auf freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen angewiesen. Deshalb wirbt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN offensiv um Spenden. Diese beruhen auf dem Prinzip der freiwilligen Zahlung, Gegenleistungen sind ausgeschlossen. Nicht nur wegen der immer wieder kehrenden Parteispenskandale der anderen Parteien haben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stets für die Transparenz der Parteifinzen und die Verbesserung des Parteiengesetzes erfolgreich eingesetzt. Form und Inhalt von Spendenwerbung müssen eindeutig, sachlich und wahrheitsgemäß sein und dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

Grenzen der Einwerbung und Annahme von Spenden

Wir setzen die Grenzen der Spendeneinwerbung dort, wo moralische und grundsätzliche politische Positionen unserer Partei berührt werden.

Die Einhaltung der Regelungen des Parteiengesetzes (PartG) ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbstverständlich. Deshalb nehmen wir insbesondere folgende Spenden nicht an:

- Spenden von politischen Stiftungen und Parlamentsfraktionen

Das kleine 1x1 der Ortskasse

- Spenden von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institutionen und Unternehmen
- Spenden von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit einem Anteil von mehr als 25% beteiligt ist (z.B. Sparkassen)
- Spenden von Unternehmen außerhalb der Europäischen Union
- Personenspenden von mehr als 1000 € mit Herkunft außerhalb der EU
- Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden

Für Spenden an Mandatsträger*innen gelten in einigen Parlamenten eigene Regelungen. Falls keine Regelungen bestehen, verstehen wir Spenden an Mandatsträger*innen als Parteispenden im Sinne des PartG §25 (1). Sie müssen demnach unverzüglich an Finanzverantwortliche der Partei weitergegeben werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Spenden an GRÜNE Kandidat*innen.

Einzelspenden mit unklarer Herkunft (anonyme Spenden) von mehr als 500 € werden gemäß Parteiengesetz über den Bundesverband an den Präsidenten des deutschen Bundestages weiter geleitet.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen keine Spenden an, die zum Zwecke der Weiterleitung an Dritte außerhalb der Partei gezahlt werden.

Hauptamtliche MitarbeiterInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dürfen keine Geschenke entgegennehmen, die im Einzelfall einen Wert von 50 € übersteigen. Vorstände geben sich eine eigene Ehrenordnung.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Umgang mit Spenden

Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand der jeweiligen Parteigliederung. Bei Eingang einer Einzelspende von mehr als 500 € wird der zuständige Parteivorstand umgehend schriftlich informiert. Bei Einzelspenden an Kreis-/Ortsverbände ab 1.000 € ist die/der zuständige Landesschatzmeister*in zu informieren. Die Vorstände der jeweiligen Gliederung tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieses Verfahrens.

Alle Untergliederungen werden aufgefordert, auf ihrer Ebene gemäß diesem Codex zu verfahren.

Im Zweifelsfall wird der Landesvorstand oder Parteirat zur Beratung hinzu gezogen.

Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten der Abgrenzung von für die Grünen akzeptablen und nicht akzeptablen Spenden bzw. Unterstützer*innen: Beispielsweise eine Positivliste, in der aufgezählt wird, von wem Spenden angenommen werden dürfen. Oder eine Negativliste, in der diejenigen Branchen, Unternehmen und in ihr tätigen Personen aufgezählt werden. Daneben können Verfahrensregelungen, die den Umgang mit strittigen Spenden zum Gegenstand haben, verabredet werden.

Sowohl Positiv- als auch Negativlisten weisen den Nachteil auf, dass sie nie eindeutig sein können, ständig aktualisiert werden müssten und daher systematisch Streit- und Präzedenzfälle hervorrufen. Der Grund liegt auch in den vielfältigen Lieferanten- und Absatzverflechtungen von Unternehmen. Auch ein Panzer braucht Normschrauben.

Zudem verändern sich im Laufe der Zeit Kriterien für das, was im Hinblick auf Spenden akzeptabel bzw. nicht akzeptabel ist. Sowohl die Aufmerksamkeit als auch die jeweilige Bedeutung unterschiedlicher Themen bzw. Unternehmen verändern sich.

Daher scheiden unseres Erachtens sowohl Positiv- als auch Negativlisten für einen Codex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Wir befürworten eine Verfahrensregelung, da diese in

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Auslegungsfällen zu den erforderlichen politischen Entscheidungen führt.

Sponsoring

Wir werben aktiv darum, Unternehmen, Verbände, Vereine und Initiativen zu überzeugen, sich am Rande unserer Parteitage oder anderen Veranstaltungen zu präsentieren. Bei Parteitagen bleiben der Tagungsraum und die Unterlagen der Delegierten werbungsfrei.

Beim Sponsoring werden besonders die Unternehmen und Organisationen berücksichtigt, die in ihren Zielen und in ihrer Wirtschaftsweise der Politik von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe stehen. Darüber hinaus suchen wir auch den Dialog mit anderen Unternehmen. In Zweifelsfällen gilt die oben festgelegte Verfahrensweise mit strittigen Spenden zur Entscheidungsfindung.

Der Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Juni 2012 beschlossen, sämtliche Sponsorenverträge für Veranstaltungen des Bundesverbandes zeitnah im Internet zu veröffentlichen. Eine Sponsoring-Zusammenarbeit der Bundespartei mit Organisationen, Verbänden und Unternehmen wird nur dann vereinbart, wenn diese mit der Veröffentlichung der Verträge samt den finanziellen Vereinbarungen einverstanden sind. Die Untergliederungen der Partei werden aufgefordert, vergleichbare Regelungen zur Veröffentlichung der Einnahmen zu treffen.

Spendenprüfung und Spendenquittung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen Spenden nur direkt von den Spender*innen an. Spenden, die auf dem Umweg über Konten Dritter an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelangen, werden nicht

Das kleine 1x1 der Ortskasse

angenommen. Sie werden umgehend auf das Konto zurück überwiesen, von dem sie an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angewiesen worden sind. Für die Zeit, in der solche Beträge auf den Konten der Partei liegen, werden sie als Verbindlichkeiten gebucht.

Barspenden werden nur bestätigt für die Person, die die Zuwendung übergeben hat.

Eingehende Spenden werden in jedem Einzelfall auf ihre Zulässigkeit geprüft und ordnungsgemäß verbucht. Nach Parteiengesetz unzulässige Spenden werden über den Landesverband und den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Die Spenderinnen und Spender erhalten am Anfang des Folgejahres eine Spendenbescheinigung, auf Wunsch auch vorher. Der Spendenquittung wird ein angemessenes Dankeschreiben beigelegt.

Vertraulichkeit, Transparenz und Rechenschaftslegung

Spenden werden im Rechenschaftsbericht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach den Festlegungen des Parteiengesetzes ausgewiesen. Dabei werden nicht nur Spenden und Mandatsträger*innen-Beiträge, sondern die Summe aller Zuwendungen (d.h. inklusive Mitgliedsbeiträge) bei Beträgen über 10.000 € im Jahr unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin/des Zuwenders veröffentlicht.

Spenden, die im Einzelfall 50.000 € übersteigen, werden unverzüglich über den Landesverband und den Bundesverband an den Bundestagspräsidenten gemeldet und dort zeitnah veröffentlicht.

Spenden, die für bestimmte politische Aktionen eingeworben werden, werden auch für diese eingesetzt. Die Ergebnisse von Spendenaktionen sollen Spenderinnen auf Wunsch leicht einsehbar zur Verfügung gestellt werden.

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Spenden werden von uns entsprechend den Regelungen des Parteiengesetzes und des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Persönliche Daten werden keinesfalls an Dritte weitergeben.

Verhältnis von Kosten zu Einnahmen der Spendenwerbung

Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen Aufwand und Ertrag bei der Einwerbung von Spenden in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Die Kosten sollen im Durchschnitt nicht mehr als 30% der Einnahmen aus Spenden betragen. Wir folgen damit den Leitlinien für das Spenden-Siegel des DZI (Deutsches Zentral-Institut für soziale Fragen). Zu berücksichtigen sind dabei alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Fundraising stehen, d.h. neben den eigentlichen Kosten der jeweiligen Aktionen auch die Kosten für Fundraiser*innen, Personal und Verwaltung.

Unterschiedliche Formen des Fundraisings verursachen erfahrungsgemäß unterschiedliche Kosten. So übersteigen bei der Gewinnung von Neu-Spender*innen i.d.R. die Kosten zunächst die Erträge und der Aufbau eines professionellen Fundraising bringt in den ersten Jahren kaum nennenswerte Erträge. Deshalb sollen nur Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.

Entgelte für Fundraiser*innen

Fundraiser*innen auf Bundes- und Landesebene sollten angestellt werden. Ehrenamtlichen Fundraiser*innen kann ein Entgelt gezahlt werden, das in einem angemessenen Verhältnis zu den eingeworbenen Spenden-Einnahmen steht. Zusätzlich kann eine Provision auf die Spenden-Einnahmen vereinbart werden; dabei ist eine Deckelung der Provision bei 15% der

Das kleine 1x1 der Ortskasse

eingeworbenen Spenden vorzusehen.

Bei allen Vereinbarungen über die Entgelte der Fundraiser*innen gilt die o.g. Regelung, nach der die Kosten im Durchschnitt nicht mehr als 30% der eingeworbenen Spenden betragen sollen.

Diese Vereinbarungen müssen in den Vorständen der zuständigen Parteigliederung beschlossen werden.

Beschluss Bundesfinanzrat 20.11.2015

Das kleine 1x1 der Ortskasse

Kontakt:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband München Land
Sendlinger Str. 47
80331 München
089-21 15 97 – 20
gf@gruene-ml.de
www.gruene-ml.de